

## **Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" im vereinfachten Verfahren mit integrierter örtlicher Bauvorschrift und Auslegung des Entwurfs**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 03. März 2011 beschlossen:

1. Der seit dem 30.01.2004 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 228-1 „Alt Olvenstedt“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und gemäß § 1 Abs. 3 und 8 sowie § 2 Abs. 1 BauGB in einem Teilbereich geändert werden.

Der Teilbereich liegt in der Flur 504 und wird umgrenzt:

- im Norden von der Südgrenze des Unteren Hohenwarsleber Weges (Flurstück 10048) und der Nordgrenze der Nordstraße (Flurstück 81/1),
- im Osten von der Ostgrenze der Schulzentorstraße (Ostgrenze der Flurstücke 10014, 10048 und 10310),
- im Süden von der Südgrenze des Friedhofweges (Flurstücke 10310 und 10272),
- im Westen von der Ostgrenze des Olvenstedter Friedhofs (Ostgrenze Flurstück 10270).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ziele der Änderung sind:

- die Umwandlung einer öffentlichen Verkehrsfläche in ein allgemeines Wohngebiet und
  - die Änderung des Pflanzgebotes im Teilbereich eines festzusetzenden Leitungsrechtes.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
  3. Der Entwurf und die Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 228-1 „Alt Olvenstedt“ werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen. Der Entwurf und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
  4. Gemäß § 4a BauGB erfolgt die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB.
  5. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## Hinweise:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228-1 "Alt Olvenstedt" und die Begründung liegen in der Zeit vom **11.04.2011 bis 11.05.2011** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.  
Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 24.03.2011

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel